

Unterliegen Kunstpreise der Einkommensteuer?

Passend zum bruecke-Schwerpunkt behandelt SERVICE . RECHT die steuerliche Behandlung von geldwerten Preisen und Auszeichnungen für Künstler

Das österreichische Steuerrecht enthält einige Künstler begünstigende Sonderregelungen. Als Künstler im steuerrechtlichen Sinn gilt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, *wer eine persönliche und eigenschöpferische Tätigkeit in einem umfassenden Kunstfach (z.B. Malerei, Bildhauerei, Musik) auf Grund künstlerischer Begabung entfaltet und sich drauf beschränkt, Erlernbares oder Erlerntes wieder zu geben.*¹

Steuerbefreiung. Die zentrale Gesetzesbestimmung betreffend die einkommensteuerliche Behandlung von Kunstpreisen ist § 3 Abs. 3

Kunstförderungsgesetz (KFördG), wonach Staats-, Würdigungs- und Förderungspreise sowie Prämien und Preise für hervorragende künstlerische Leistungen von der Einkommensteuer befreit sind. Dies gilt auch für im Grunde und der Höhe nach vergleichbare Leistungen auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften sowie für Preise, die unter vergleichbaren Voraussetzungen von nationalen und internationalen Förderungsinstitutionen vergeben werden. In den Genuss dieser speziellen Steuerbefreiung kommen somit jedenfalls die Preisträger von solchen Kunstpreisen, die in Würdigung der Persönlichkeit oder des bisherigen Schaffens bzw. des gesamten Lebenswerks gewährt werden. Ein Erlass des Bundesministeriums für Finanzen stellt darüber hinaus klar, dass die Anwendbarkeit von § 3 Abs. 3 KFördG voraussetzt, dass

- der Preis in der Rechtsgrundlage der vergebenden Institution verankert ist,
 - der Kreis an möglichen Preisträgern nicht abschließend umschrieben ist (z. B. an eine Mitgliedschaft gebunden) und dass
 - der Preis keinen Entgeltcharakter hat.
- Hingegen ist die Rechtsform der den Preis vergebenden Institution nicht relevant.²

Auf Kärnten bezogen bedeutet dies somit, dass jedenfalls der Landeskulturpreis sowie die Würdigungs- und Förderungspreise nicht der Einkommensteuer unterliegen.

Gesetzeszweck der Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 3 KFördG ist, dass Kunst-

preise kulturpolitische Förderungsinstrumente sind und daher den damit ausgezeichneten Künstler als Zeichen der Wertschätzung ihres Schaffens in voller Höhe zukommen sollen. Darüber hinaus rechtfertigt die leider viel zu oft schwierige Einkommenssituation von Kunstschaffenden diese Regelung auch aus sozialen Gründen. Diese Steuerbefreiung trägt somit dazu bei, gemäß § 1 Abs. 2 KFördG die materiellen Voraussetzungen für die Entwicklung des künstlerischen Lebens in Österreich zu verbessern.³

Steuerpflichtig sind hingegen jene Preise, mit denen ein Preisträger für ein bestimmtes Werk oder eine konkrete Einzelleistung ausgezeichnet wird, insbesondere wenn er dieses/diese gerade zum Zwecke des Erhalts des Preises geschaffen bzw. erbracht hat.⁴ Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise kommt so einem Preis nämlich die Bedeutung eines Entgelts (z.B. Kaufpreis) zu, da er auf einem Leistungsaustausch beruht.⁵ Als Anhaltspunkte für die Beurteilung dienen die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen bzw. Vergaberichtlinien und die mit der konkreten Preisverleihung verfolgten Ziele.⁶

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass allfällige, mit steuerfreien Preisen in einem objektiv wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Aufwendungen bzw. Ausgaben (wie z.B. Reisekosten) im Gegenzug bei der Ermittlung der Einkünfte gemäß § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz nicht abgezogen werden dürfen.⁷

■ Anna Woellik

1 Vgl. z.B. VwGH 28.5.2009, 2007/15/0023 mwN.

2 Erlass des BMF vom 29. November 2011, BMF-010203/0576-VI/6/2011.

3 Vgl. dazu die Gesetzesmaterialien RV 738 BlgNR 20. GP, 3 sowie den Bericht des Kulturausschusses des Nationalrates AB 826 BlgNR 20. GP.

4 Vgl. Wieser, Musiker im Steuer und Sozialversicherungsrecht (Teil I), FJ 1999, 63f mwN.

5 Siehe FN 2.

6 Siehe FN 4.

7 Vgl. Ehrke-Rabel/Freudhofmeier u.a., Künstler und Sportler im nationalen und internationalen Steuerrecht³ (2011), 63.



Fotos: Gisela Efracher

Der Österreichische Bauherrenpreis ging in Kärnten an Architekt Reinhold Wetschko für das Atelier Krawagna in Krumpendorf.

bau.kultur

Black box – white cube

Seit 1967 schreibt die Zentralvereinigung der Architektinnen und Architekten Österreichs den Bauherrenpreis aus, der neben dem Bauwerk vor allem die Personen dahinter – die Bauherinnen und Bauherren – auszeichnen soll. 30 Projekte, maximal fünf pro Bundesland, wurden 2013 von einer jeweils dreiköpfigen Jury nominiert, daraus ermittelten die Hauptjuroren Arno Brandhuber, Christian Kühn und Dorte Mandrup die sieben Preisträger. In Wien wurden die Wohnbebauung BOA von *Köb & Pollak Architektur und Alexander Schmoeger* sowie das Pflegewohnhaus Liesing von *Riepl Kaufmann Bammer Architekten* prämiert. In Vorarlberg erhielt der Islamische Friedhof in Altach von Bernardo Bader die Auszeichnung und in Oberösterreich das Agrarbildungszentrum Salzkammergut in Altmünster von *Fink Thurnher Architekten*. Zwei Bauherrenpreise gingen nach Salzburg für den Holzbau Meiberger in Lofer von *LP architektur* und für die Erweiterung Gusswerk in Salzburg von der *ARGE Erweiterung Gusswerk*.

Auch in Kärnten wurde ein Preis vergeben für das Atelier Krawagna in Krumpendorf von Architekt Reinhold Wetschko. Der Neubau steht im Dialog mit dem bestehenden Haus aus dem 19. Jahrhundert und wurde als Abschluss zur Straße auf dem Hanggrundstück positioniert. Je nach Witterung changieren die dunklen Holzplatten der Fassade im Farbton. Der längliche Baukörper mit Pultdach beherbergt das innen neutral weißgrau gestaltete Atelier. Dieses wird über ein nordseitiges Oberlichtband und ein schmales bodennahes Fenster im Westen belichtet. Zum Zugang, der wie die Nebenräume in einem flachen Vorbau untergebracht wurde, öffnet sich das Atelier mit einer Verglasung über Eck. Sie schafft den Bezug zwischen Atelier und Wohnhaus und ist Sinnbild für die Kommunikation – zwischen Alt und Neu, zwischen Bauherr Krawagna und Architekt Wetschko.

■ AM/AV